

Richtlinien für die Zuteilung von Standplätzen auf der Heddesdorfer Pfingstkirmes in Neuwied

Richtlinien für die Zuteilung von Standplätzen

auf der

Heddesdorfer Pfingstkirmes in Neuwied

1. Veranstaltungszweck

- 1.1 Die Stadt Neuwied veranstaltet traditionell die Heddesdorfer Pfingstkirmes. Es handelt sich um eine der größten Kirmesveranstaltungen am Mittelrhein mit überregionalem Besucherkreis. Dabei sollen auf dem Festgelände in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dargeboten und die üblichen Waren feilgeboten werden. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien, Kinder und Senioren, ein attraktives Fest angeboten werden.
- Das Volksfest wird entsprechend dem Lageplan Kirmeswiese eingegrenzt und gem. § 69
 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) jährlich als Volksfest festgesetzt. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.
- 1.3 Es ist die Absicht des Veranstalters, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen anzubieten. Aus diesem Grund werden die einzelnen Branchen jeweils nach Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr begrenzt.

2. Anmeldung zur Veranstaltung

- 2.1 Die Ausschreibung zur Heddesdorfer Pfingstkirmes erfolgt in den Fachzeitungen "Der Komet" und "Kirmes Revue" unter Angabe der jeweiligen Bewerbungsfrist.
- 2.2 Mit dem Antrag hat jeder Bewerber die das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder Erklärungen abzugeben, die für eine ordnungsgemäße Bewerbung erforderlich sind (insbesondere Länge, Tiefe und Höhe des Geschäftes, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, Ausführungsgenehmigung, aktuelles Foto). Bereits vor Ausschreibung eingereichte unvollständige Bewerbungen sind innerhalb der Bewerbungsfrist zu ergänzen.

3. Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren werden ausgeschlossen:

3.1 Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden,

- 3.2 unvollständige Bewerbungen,
- 3.3 Bewerbungen mit offensichtlich falschen Angaben,
- 3.4 Anträge für Geschäfte, bei denen nach Eingang der Bewerbung erhebliche Veränderungen eintreten,
- 3.5 Bewerber, die bei vergangenen oder anderen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
- 3.6 Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei Veranstaltungen oder einer sonstigen Abgabepflicht nicht nachgekommen sind,
- 3.7 Bewerber, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
- 3.8 Bewerbungen, die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere wenn Sicherheitsmängel vorliegen oder zu erwarten sind,
- 3.9 Bewerber, die dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung schaden,
- 3.10 Bewerber, die keine gültige Ausführungsgenehmigung haben.
- 3.11 Eine Bewertung der Bewerbung erfolgt nur, wenn sie fristgerecht, unterschrieben und mit Foto, Maßen und unter Angabe der Sparte erfolgt.

4. Festlegung der Standplätze

4.1 Berücksichtigung bewährter Betriebe:

Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf der Pfingstkirmes bekannt ist, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfanges (Grundsatz: bekannt und bewährt). Diese können sich unter anderem durch folgende Unterpunkte widerspiegeln:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- Störungsfreier Betriebsablauf

Langjährige (min. 5 Jahre) bekannte und bewährte Bewerber/innen haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerber/innen. Dies gilt für Beschicker in den Sparten:

- Verlosungen (max. 2 Geschäfte)
- Schießwagen (max. 4 Geschäfte)
- Bogenschießen (max. 2 Geschäfte)
- Automaten (max. 3 Geschäfte)
- Ballwerfen (max. 3 Geschäfte)
- Pfeilwerfen (max. 2 Geschäfte)
- Entenangeln (max. 4 Geschäfte)
- Pferderennen (max. 2 Geschäfte)
- Tattoos (max. 2 Geschäfte)
- Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken (max. 2 Geschäfte)
- Biergarten mit Speisen und Getränken (kpl. Biergarten mit max. 2 x Ausschank und 1 x Imbiss) (max. 4 Geschäfte)
- Imbissgeschäfte ggf. mit nichtalkoholischen Getränken (max. 5 Geschäfte)
- Spezialimbissgeschäfte (max. 6 Geschäfte)
- Süßwaren, nur Verkauf (Kuchen, Crepes, Churros etc.) (max. 6 Geschäfte)
- Süßwarenspezialisten, Herstellung vor Ort (Mandelbrennerei, Popcorn, Schokofrüchte, Marzipan etc.) (max. 5 Geschäfte)
- Eis (max. 4 Geschäfte)
- Ballons (max. 1 Geschäft)
- Sonstiges (z. B. Brezeln)

Neubeschicker-Regelung:

Innerhalb der Gesamtbeschickerzahl ist ein Anteil von ca. 10 % der Standplätze an Betreiber zu vergeben, die mit diesem Geschäft noch keine Zulassung für die Pfingstkirmes erhalten haben. Als Neubewerber gilt jeder Betrieb, der sich innerhalb der letzten drei Jahre durchgehend für die Veranstaltung beworben hat. Die Vergabe der Standplätze erfolgt auf Basis eines rollierenden Systems.

4.2 Aus den übrigen Sparten sollen jährlich

- 1 Autofahrgeschäft (Autoscooter, Kartbahn etc.)
- 1 Achter- oder Wildwasserbahn
- 1 Gruselgeschäft (Geisterbahn, Geisterhaus etc.)
- 1-2 Rundfahrgeschäfte (Musikexpress, Breakdance etc.)
- 2-3 Hochfahrgeschäfte (Jumper, Polyp etc.)
- 1-2 Extremfahrgeschäfte (Schaukel, Propeller etc.)
- 1 Riesenrad
- 2-3 Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäft, Simulator etc.)
- 3-5 Kinderfahrgeschäfte (Karussell, Schleife, Hubbel etc.)
- 1 Kinderachterbahn
- 1 Kinderautoscooter

zugelassen werden. Die Anzahl der jeweiligen Zulassungen pro Sparte liegt im Ermessen des Veranstalters und wird jährlich nach Attraktivität und Ausgewogenheit der Gesamtveranstaltung neu festgelegt.

Die Zulassung unterliegt den unter Ziffern 5.1 bis 5.3 aufgeführten Auswahlkriterien. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

5. Vergabe bei Überangebot / Auswahlkriterien

- 5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze in den in Ziffer 4.2 genannten Sparten verfügbar sind, ist eine objektive Auswahl nach
 - persönlicher Eignung des Bewerbers
 - Attraktivität des Geschäftes
 - Verbraucherfreundlichkeit / Gesamteindruck

vorzunehmen.

Dazu werden die Bewerbungen durch ein städtisches Gremium mit einem Punktesystem bewertet. Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, bekommt den Zuschlag.

Die Bewertungskriterien im Detail sind:

1. Persönliche Eignung (Zuverlässigkeit, Fachkenntnis)

Hier wird bewertet, ob der Bewerber seine vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlungsmoral erfüllt. Außerdem werden die Aus- und Fortbildungen sowie spezielle Zertifizierungen/Kenntnisse über das angebotene Geschäft bewertet.

2. Attraktivität des Geschäftes (Technik, Ausstattung und Dekoration)

Hier wird unter anderem der technische Standard des Geschäftes bewertet. Zur Bewertung herangezogen werden unter anderem das Alter des Geschäftes, Renovierungsarbeiten und Sonderausstattung (z. B. Laser, akustische Bauteile, Fotopoint etc.).

In Bezug auf Ausstattung und Dekoration wird die Optik des Geschäftes (Fassade, Malerei, Beleuchtung, Aufgänge, Ausstattung, bewegliche Figuren, einheitliche Bekleidung, Themenbezogenheit etc.) bewertet.

3. Verbraucherfreundlichkeit / Gesamteindruck (Anziehungskraft, Familienfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit)

Hier wird bewertet, welche Anziehungskraft das angebotene Geschäft auf Volksfestbesucher ausübt. Außerdem wird die Familienfreundlichkeit (z. B. preisreduzierte Familientickets, Familienaktionen, Familienmenüs) bewertet. Nachgewiesene Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz (z. B. schadstoffarme Zugmaschinen, umweltfreundliches Hydrauliköl, "Öko-Strom", Energiesparmaßnahmen, zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln, Müllvermeidung etc.) werden positiv bewertet ebenso wie nachgewiesene Beiträge zur Barrierefreiheit (z. B. Braille-Schrift, Auffahrrampen, Klingeln etc.).

- 5.1.1 Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.
- 5.2 Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten ausgeschlossen werden, sofern dadurch eine Beeinträchtigung der Stromversorgung zu befürchten ist.
- 5.3 Die Bewerbung oder eine Berücksichtigung in früheren Jahren für Geschäfte begründen keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Veranstalter kann jederzeit Verschiebungen innerhalb des Platzes vornehmen.
- 5.4 Das Gremium besteht aus dem Platzmeister, der Amtsleitung bzw. deren Stellvertretung, sowie eines weiteren Mitabreitenden aus dem Amt für Stadtmarketing.

6. Ausführungsbestimmungen

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen, geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden. Es gelten die Ziffern 5.1 bis 5.3 entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom

Neuwied, den 28.11.2023